

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

Pferdesportverein "1881" Hohenberg-Krusemark e.V. (PSV "1881")

Der PSV wurde am 20.06.1990 erneut gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osterburg eingetragen.

Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Der PSV steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des PSV ist die Förderung des Pferdesports in allen Bereichen. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Pferdesportübungen, Pferdesportveranstaltungen, wie Turniere, Reiterfeste und Jagden.
- b) Errichtung und Erhaltung der Pferdesportanlagen, wie Turnierplatz, Übungsplätze, Reithallen und Stallungen.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Reit- und Fahrkursen, Ausritte sowie Pferdewanderungen und Kutschfahrten.
- d) Ausbildung und Einsatz von geeigneten Übungsleitern (z.B. Reitaufsicht).

Der PSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des PSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PSV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 2

### Mitgliedschaft

- I. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- II. Die Mitglieder werden in folgende Gruppen eingeteilt:

#### 1. Aktive Sportfreunde:

Aktive Sportfreunde sind Mitglieder, die mindestens im vergangenen Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich durch Reiten oder Fahren zum Zwecke der Turniervorbereitung oder Freizeitgestaltung aktiv dem Pferdesport widmen.

#### 2. Passive Sportfreunde:

Passive Sportfreunde sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die nicht Mitglied nach Ziffer 1, 4, 5 und 7 sind.

#### 3. Mitglieder der Jugendgruppen:

Mitglieder der Jugendgruppe sind alle aktiven Reiter unter 18 Jahren und solche, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder der Jugendgruppe haben selbst kein Wahlrecht und sind auch nicht wählbar.

#### 4. Förderer des Vereins:

Förderer des Vereins sind natürliche oder juristische Personen die sich in besonderer Weise, im Rahmen von Sponsorentätigkeit, um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben das Wahlrecht sowie das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Anlagen des PSV zu benutzen.

Sie werden mit einfacher Mehrheit durch den Ausschuss berufen.

#### 5. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer Verdienste für den Verein berufen.

Die Berufung muss im Ausschuss durch geheime Wahl mit 2/3 Mehrheit beschlossen sein. Sie haben den rechtlichen Status eines aktiven Pferdesportlers im obigen Sinne, jedoch ohne Beitragspflicht.

#### 6. Doppelmitglieder:

Doppelmitglieder sind Pferdesportler, die mehreren Pferdesportvereinen als aktive Mitglieder angehören.

Die Doppelmitglieder unterscheiden sich durch ihre Stammmitgliedschaft.

- a) Stammmitglieder des PSV sind aktive Reiter gem. § 2 Abs. II Ziff. 1, deren Reitausweise von dem PSV als Stammverein ausgestellt sind. Sie sind verpflichtet, an Turnieren und sonstigen Reitveranstaltungen nur unter Nennung des PSV als Stammverein teilzunehmen. Weiterhin sind Stammmitglieder auch solche aktiven Reiter, die den PSV schriftlich zu ihrem Stammverein erklärt haben.
- b) Aktive Pferdesportler, die ihre Stammmitgliedschaft bei einem anderen Verein besitzen, haben alle Rechte und Pflichten gem. § 2 Abs. II Ziff. 1, es gilt jedoch zur klaren Abgrenzung der Vereine folgende Einschränkung:

Während Stammmitglieder des PSV sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht besitzen, erhalten Stammmitglieder anderer Pferdesportvereine bei dem PSV Hohenberg-Krusemark e.V. nur das aktive Wahlrecht.

#### 7. Familienmitgliedschaft:

Ganze Familien können die Mitgliedschaft beim PSV beantragen.

Die Familienmitgliedschaft endet für Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres für das kommende Geschäftsjahr.

- III. Bei der Vereinsmeisterschaft des PSV können nur aktive Reiter, die Stammmitglieder des PSV sind, gewertet werden.

- IV. Zweifelsfälle in Fragen der Mitgliedschaft werden durch einfache Mehrheit des Vereinsausschusses entschieden.
- V. Die Mitglieder aller Gruppen sind verpflichtet, untereinander stets ein kameradschaftliches Verhalten zu zeigen.

Nach außen muss das Ansehen des PSV weiter gehoben werden.

Gute Beziehungen zu anderen Vereinen sind zu fördern und zu pflegen.

Jedes Mitglied muss sich bewusst sein, dass es durch seine Person auch den PSV repräsentiert.

Deshalb gehört es auch zu der Vereinspflicht, in der Öffentlichkeit so aufzutreten, dass der Ruf des PSV nicht geschädigt wird.

- VI. Jedes Mitglied darf einen guten Stil der Führung des PSV erwarten. Wer die Vereinsführung jedoch an der Verwirklichung dieser Aufgaben durch wiederholte unbegründete oder unsachliche Kritik behindert, begeht ein grobes Vergehen gegen die Vereinssatzung und hat durch den Vereinsausschuss entsprechende Maßnahmen zu erwarten.

### § 3

#### **Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Monatsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe von Euro 0,-- bis zu Euro 2.500, -- belasten, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam berechtigt.

Ab Euro 2.500, -- bis Euro 5.000, -- ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Ab Euro 5.000, -- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

#### Den Vorstand bilden:

der Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende / Schatzmeister

Aktivenvertreter

der Schriftführer

der Verantwortliche für Freizeitsport

der Verantwortliche für Turniersport

der Verantwortliche für Jugendsport

#### Den Vereinsausschuss bilden:

a) der gesamte Vorstand

b) die gewählten Mitglieder des PSV

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird auf je eine Person pro angefangene 50 Mitglieder (einschließlich Förderer und Jugendgruppe) begrenzt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des PSV nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, der Hallenbenutzungs- und Reitordnung Sorge zu tragen.  
Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.  
Auch obliegt dem Ausschuss die Kassenprüfung, die einmal jährlich durchzuführen ist.  
Der Ausschuss wählt jährlich drei Kassenprüfer aus seiner Mitte. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.  
Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgen kann.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.  
Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vereinsausschuss kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen.

## **§ 4**

### **Eintritt, Austritt, Ausschluss**

- I. Bei Antrag auf Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.  
Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit.  
Bei Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid zu geben.  
Eine Berufung gegen diesen Bescheid im Sinne § 3 der Satzung ist nicht möglich.  
Wenn ein Ausschussmitglied schriftliche geheime Abstimmung beantragt, muss diesem Antrag stattgegeben werden.
- II. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben, enden vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Die Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge in Rückstand geblieben oder anderen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind.

Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des PSV an den Ausgeschiedenen. Der Austritt kann nur quartalsweise erfolgen und muss den Vorsitzenden spätestens einen Monat vor Quartalsende zugegangen sein.

III. Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Rechte,
- c) bei leichteren Vergehen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen - gerechnet von der Zustellung des Beschlusses an - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen in beiden Instanzen geheim.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschliessungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

## **§ 5**

### **Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen (Ausnahme Jugendgruppe). Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträgen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Wählbar in den Vorstand und Ausschuss sind nur volljährige Mitglieder. Die Interessen der Jugendgruppe werden vom Jugendwart vertreten.

Die Beitragsordnung, Reitordnung und die Hallenbenutzungsregelung sind Bestandteil dieser Satzung.

Ergänzend hierzu ist wie folgt geregelt:

- a) Pflicht aller Mitglieder ist es, die Beschlüsse der gewählten Organe zu erfüllen, den Beitrag pünktlich zu entrichten und sich aktiv am sportlichen und vereinsfördernden Leben zu beteiligen,

- b) die Hallenbenutzungsregelung sowie die Nutzungsgebühren werden durch den Vereinsausschuss festgelegt,
- c) Arbeitsstunden sollten von allen Mitgliedern im Interesse des Reitvereins geleistet werden,
- d) alle Beiträge sind satzungsmäßige Vereinsbeiträge und unterliegen nicht der Umsatzsteuer, außerdem fallen alle diese Einnahmen in den Bereich der Steuervergünstigungen und unterliegen nicht der Körperschaftsteuer. Die Höhe der Beiträge kann vom Ausschuss von Fall zu Fall geändert werden.
- e) Auf Antrag erhalten die Mitglieder eine Quittung über gezahlte Vereinsbeiträge.

## **§ 6**

### **Versammlungen und Geschäftsjahr**

Als satzungsgemäße Versammlung gelten:

1. eine ordentliche Mitgliederjahresversammlung
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen
3. Mitgliedermonatsabende

Die ordentliche Mitgliederjahresversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.

Die Ladungsfrist für die ordentliche Mitgliederjahresversammlung beträgt 14 Tage. Das Vereinsjahr schließt mit dem Kalenderjahr.

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn auf diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in der Tagesordnung hingewiesen ist. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden alle drei Jahre gewählt.

Die Wahlen für den Vorstand erfolgen geheim.

Der Vereinsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung die Namen der Kandidaten für den neuen Vereinsausschuss in alphabetischer Reihenfolge vor.

Werden von der Mitgliederversammlung weitere Kandidaten nominiert, so ist die Liste zu ergänzen und die Wahl erfolgt geheim.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschriften unter Angabe der Gründe und des Zweckes dieses beantragt.

Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Monatsabende sollen regelmäßig jeden Monat stattfinden.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen.

2/3 Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.  
Satzungsänderungen bedürfen eine 3/4 Mehrheit der Erschienenen.

In der Jahreshauptversammlung ist unter anderem

- a) über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten und Rechenschaft zu legen,
- b) die Neuwahl oder Wiederwahl der Vereinsorgane vorzunehmen.

Zur Gültigkeit bei der Wahl des Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist. Im 2. Wahlgang ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres,
- b) Auflösung des Vereins.

Die monatlichen Mitglieder - Monatsabende dienen:

- a) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
- b) zum Beschluss über Veranstaltungen des PSV,
- c) zur Pflege der Kameradschaft.

## **§ 7**

### **Auflösung**

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des PSV.

Die Auflösung des Vereins kann nur in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der eine 4/5 Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Vereinsgläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.

Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen sollte unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.

Nach Möglichkeit soll es jedoch wieder für reitsportliche Zwecke Verwendung finden.

## § 8

Die neue Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung vom 19.10.1996 ihre Gültigkeit.

Hohenberg-Krusemark, den 18.10.2002

### **Ergänzung:**

**Der Vorstand des PSV " 1881 " Hohenberg-Krusemark legt auf seinen Sitzungen vom 20.12.1996 und 16.01.1997 folgende Ergänzung zu seiner Beschlussfassung vom 15.12.1995 folgendes fest:**

- 1.) Die Beleuchtung von Tieren hat gemäß § 28 der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen:

#### § 28 Tiere

- (2) Für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet werden:
  1. beim Treiben von Vieh vorne eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte mit rotem Licht,
  2. beim Führen auch nur eines Großtieres oder von Vieh eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar mitzuführen ist.

**Die Festlegung gilt mit sofortiger Wirkung.**

Wir weisen darauf hin, dass bei Zuwiderhandlung Ordnungsstrafen durch das Straßenverkehrsamt verhängt werden können.